

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG);

Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die im Stadtgebiet Würzburg Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429) mit einem Bestand bis einschließlich 100 Tieren halten, haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Stadtgebiet Würzburg mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
2. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung im Stadtgebiet Würzburg haben bei einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach

Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen

- b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Ziffer 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Ziffer 1 eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
3. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429), ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im gesamten Stadtgebiet Würzburg verboten.

4. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet Würzburg.

5. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Ziffer 1 dürfen im Stadtgebiet Würzburg außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.

Diese Anordnungen gelten nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

7. Kosten werden nicht erhoben.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Würzburg, Fachbereich Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Veitshöchheimer Str. 1 b, 97080 Würzburg, Zimmer 201, aus. Sie kann während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Würzburg, den 07.12.2021

Stadt Würzburg

Fachbereich Verbraucherschutz,

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Gez.

Dr. Pool

Ltd. Veterinärdirektor